

# Antrag

der

Abgeordneten Kocher, Scharfegger und Genossen

betreffend

**Abänderung des Wiederbesiedlungsgesetzes.**

Bei der praktischen Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes hat es sich ergeben, daß der ehemalige Besitzer eines Bestandteiles eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes (§ 16) aus verschiedenen Gründen von seinem Enteignungsrechte keinen Gebrauch machen will oder kann, so daß solche Gründe nicht zur Wiederbesiedlung gelangen würden.

Die Antragsteller wünschen daher eine entsprechende Abänderung des § 16 und ebenso eine zweite Abänderung desselben Paragraphen, die eine gerechtfertigte Begünstigung des physischen Bewerbers aus demselben Lande gegenüber dem juristischen eines anderen Landes bedeutet.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das Haus wolle den beigezeichneten Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem land- und forstwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 23. Jänner 1920.

Gutmann.  
Wiesmaier.  
Huber.  
Klug.  
Eisenhut.

Friedrich Kocher.  
Scharfegger.  
Geisler.  
Leop. Höchtl.  
Fitz.

# Gesetz

vom . . . . .

womit das Gesetz vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, abgeändert wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Artikel I.

Dem § 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, ist als dritter und vierter Absatz beizufügen:

„(3) Wenn jedoch der ehemalige Eigentümer seinen Anspruch auf Enteignung nicht erhebt oder nicht erheben kann, so können Gemeinden, landwirtschaftliche Genossenschaften oder Agrargemeinschaften als Bewerber auftreten.

(4) Wenn es sich um Fälle handelt, in denen die zur Enteignung gelangenden Gründe von Gemeinden, landwirtschaftlichen Genossenschaften oder Agrargemeinschaften angesprochen werden, deren Sitz nicht in demselben Lande wie die Grundstücke liegt, so können diese Gemeinden, landwirtschaftlichen Genossenschaften oder Agrargemeinschaften nur dann einen Enteignungsanspruch erheben, wenn im Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kein Bewerber aus dem betreffenden Lande auftritt.“

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz und für Finanzen betraut.